

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 9. Juli 1993

24. Band Nr. 64

Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung

vom 6. Juli 1993

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG)¹⁾,

beschliesst:

I. Ausgleichskasse

§ 1

Aufgabenbereich

Die Ausgleichskasse hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anordnung von Kontrollen über die Erfassung aller Abrechnungspflichtigen und Vollzug des Eintritts in die Versicherung;
- b. Erlass sämtlicher Verfügungen über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (Taxationsverfügungen);
- c. Entscheid über Herabsetzung und Erlass von Beiträgen unter Anhörung des Gemeinderats der Wohnsitzgemeinde;
- d. Überwachung des ordnungsgemässen Einzugs der Beiträge aller Abrechnungspflichtigen;

¹⁾ GS 841.1 (24, 237)

- e. Ordnungsgemässe Durchführung des Mahnverfahrens, Erlass der Veranlagungs- und Nachzahlungsverfügungen und Verfügung von Ordnungsbussen;
- f. Entscheid über den Erlass von nachzuzahlenden Beiträgen;
- g. Erlass der Rentenverfügungen und rechtzeitige Auszahlung der Renten;
- h. Führung des in Art. 70 AHVV vorgeschriebenen Rentenregisters und der Rentenliste;
- i. Erlass der Rückerstattungsverfügungen von zu Unrecht bezogenen Renten und Entscheid über den Erlass der Rückzahlung;
- k. Instruktion der Zweigstellenleiter, Überwachung ihrer Geschäftsführung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- l. Führung der Buchhaltung sowie des gesamten Kassen- und Rechnungswesens nach den Weisungen der zuständigen Bundesbehörden;
- m. Führung der individuellen Beitragskonten der Versicherten;
- n. Verkehr mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, der zentralen Ausgleichsstelle und den Gemeinden;
- o. Erstattung von Strafanzeigen;
- p. Berichterstattung über jedes Geschäftsjahr an das Bundesamt für Sozialversicherung mit Kopie an die Volkswirtschaftsdirektion;
- q. Revision der Zweigstellen mindestens alle 3 Jahre, wobei die Revisionsberichte dem Gemeinderat, der Zweigstellenleitung und der Volkswirtschaftsdirektion zuzustellen sind;
- r. Bezeichnung der Arbeitgeberkontrollstellen unter Beachtung der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 165 AHVV.

§ 2

Volkswirtschaftsdirektion

Der Volkswirtschaftsdirektion stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung und des Familienschutzes (§ 5 Abs. 3 EG);
- b. Aufsicht der Zweigstellen über den Leiter;
- c. Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

§ 3

Leiter

Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Ausgleichskasse

nach aussen und bezeichnet die für den Vollzug der in § 1 aufgeführten Aufgaben, soweit er diese nicht selbst wahrnimmt bzw. wahrzunehmen hat (Bst. c, d, f und i), zuständigen Personen.

§ 4

Zweigstellen

¹ Die Zweigstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Erteilung unentgeltlicher Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen an die Versicherten;
- b. Ausübung der Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb der Gemeinde, Einforderung der Anmeldeformulare von den Versicherungspflichtigen und Weiterleitung dieser Formulare nach Prüfung an die Ausgleichskasse;
- c. Führung eines Registers aller Beitragspflichtigen mit Einschluss der Verbandskassenangehörigen;
- d. Mithilfe gegenüber der Ausgleichskasse bei der Ermittlung des Einkommens von Selbständigerwerbenden;
- e. Entgegennahme sämtlicher Anmeldungen für den Bezug von Renten und Leistungen.

² Die Zweigstellen führen keine eigene Betriebsrechnung.

II. Invalidenversicherungsstelle

§ 5

Volkswirtschaftsdirektion

Der Volkswirtschaftsdirektion stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung (§ 5 Abs. 3 EG);
- b. Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

§ 6

Leiter

Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Invalidenversicherungs-Stelle nach aussen.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Gleichzeitig werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a. Kantonale Vollziehungsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. März 1948¹⁾;
- b. Verordnung über die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission vom 11. Dezember 1959²⁾;
- c. Regierungsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb der Regionalstelle Zug für die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben vom 2. März 1987³⁾.

Zug, den 6. Juli 1993

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

P. Twerenbold

Der Landschreiber

H. Windlin

¹⁾ BGS 841.11 (III, 287)

²⁾ BGS 841.41 (III, 295)

³⁾ GS 841.42 (23, 83)